

Satzung über Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte und über Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Rhauderfehn

in der Fassung der 7. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn am 13. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen, ausgenommen der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 €. Entstehen durch die Ausübung des Mandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - Ausnahme behinderte Kinder -), so erhöht sich dieser Betrag um 25,00 €, bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss um 50,00 €.

Daneben erhalten sie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und je einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Rats- oder Verwaltungsausschusssitzung sowie für die Teilnahme an gemeinsamen Fraktionssitzungen von 20,00 € je Sitzung. Dieses gilt auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Kuratoriumssitzungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist und ein Sitzungsgeld von Dritten nicht gezahlt wird. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Ratsausschuss-, Fraktions- oder Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- und Gruppenvorstände.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden; bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (2) Für die Teilnahme an den papierlosen Sitzungsdienst erhalten die Ratsmitglieder eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 1. stellvertretenden Bürgermeister	145,00 €
b) an die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 2. stellvertretenden Bürgermeister	75,00 €
c) an die 3. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 3. stellvertretenden Bürgermeister	60,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden und zusätzlich eine Aufwandsentschädigung, die nach der Zahl der Fraktionsmitglieder bemessen wird. Sie beträgt	30,00 € 8,00 € je Fraktionsmitglied

- (2) Werden die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters länger als 6 Wochen ununterbrochen von einem der Stellvertreter wahrgenommen, so steht diesem/dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € für die weitere Dauer der Vertretung zu. Diese entsprechende Regelung gilt für die Vertretung der/des 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Ortsräte

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

- (2) Neben den Beträgen aus Absatz 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister von:	
Backemoor	38,00 €
Burlage	48,00 €
Collinghorst	58,00 €
Klostermoor	48,00 €
Langholt	38,00 €
Rhaudermoor	58,00 €
Westrhauderfehn	105,00 €
b) an die stellvertretende Ortsbürgermeisterin / den stellvertretenden Ortsbürgermeister von:	
Backemoor	15,00 €
Burlage	18,00 €
Collinghorst	
1. Stellvertreter	20,00 €
2. Stellvertreter	10,00 €
Klostermoor	18,00 €
Langholt	15,00 €

Rhaudermoor	20,00 €
Westrhauderfehn	
1. Stellvertreter	35,00 €
2. Stellvertreter	20,00 €

Diese Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nur gezahlt, falls die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 nicht gezahlt wird.

- (3) Die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen, die überwiegend Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung entsprechend der Hauptsatzung ausüben, erhalten folgende Entschädigung:

Backemoor	55,00 €
Burlage	70,00 €
Collinghorst	80,00 €
Langholt	55,00 €
Klostermoor	70,00 €
Rhaudermoor	80,00 €
Westrhauderfehn	130,00 €

- (4) Werden die Aufgaben der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters länger als 6 Wochen ununterbrochen von einem der Stellvertreter wahrgenommen, steht die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 a) für die weitere Dauer der Vertretung diesem zu. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde werden neben den Beträgen nach Absatz 2 als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 1. stellvertretenden Bürgermeister	50,00 €
b) an die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 2. stellvertretenden Bürgermeister	25,00 €.
c) an die 3. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 3. stellvertretenden Bürgermeister	20,00 €

Werden die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters länger als 6 Wochen ununterbrochen von einem der Stellvertreter wahrgenommen, so steht diesem/dieser eine Durchschnittssatz von 150,00 € für die weitere Dauer der Vertretung zu. Diese entsprechende Regelung gilt für die Vertretung der/des 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt

- (2) Benutzen die Mitglieder des Rates oder die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse auf Anordnung der Gemeinde für die ehrenamtliche Tätigkeit für Fahrten innerhalb der Gemeinde Rhauderfehn ein eigenes Kraftfahrzeug, erhalten sie eine Entschädigung von 0,30 € pro Kilometer. Diese Entschädigung wird auch bei der Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschusssitzungen und je einer Fraktionssitzung zu Vorbereitung einer Rats- oder Verwaltungsausschusssitzung gezahlt. § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. Dieses gilt nicht für Ratsmitglieder, die an Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Studentinnen und Studenten erhalten auf Nachweis die Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, in Höhe der tatsächlichen Aufwen-

dungen. Maximal werden Fahrtkosten der Deutschen Bahn, 2. Klasse, oder 0,20 € je gefahrene Kilometer bei Benutzen des eigenen PKW bezahlt.

§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird bis zu 26,00 € pro Stunde ersetzt.
- (2) Bei selbständig Tätigen kann der glaubhaft gemachte Stundensatz als Verdienstaussfallpauschale im Rahmen des Höchstbetrages festgesetzt werden. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe 16,00 € als Verdienstaussfall.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche für Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag eine pauschalierte Nachteilerstattung in Höhe von 10,50 € je Stunde erhalten. Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Normalarbeitszeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr anfallen.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,50 € im Monat begrenzt.

§ 9

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher:

Holte	55,00 €
Rhaude	55,00 €
Schatteburg	34,00 €

Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter 200,00 €

Plattdeutschbeauftragter 50,00 €

§ 10

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen mit Ausnahme der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Rhaderfehn vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Rhaderfehn, den 13. März 2002

Gemeinde Rhaderfehn

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 7/2002 vom 15.04.2002.

Die **1. Änderungssatzung** wurde am 27. Mai 2003 mit Inkrafttreten am 15. Mai 2003 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **2. Änderungssatzung** wurde am 12. Dezember 2006 mit Inkrafttreten am 01. November 2006 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **3. Änderungssatzung** wurde am 27. September 2011 mit Inkrafttreten am 01. August 2011 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **4. Änderungssatzung** wurde am 19. Juli 2012 mit Inkrafttreten am 01. November 2011 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **5. Änderungssatzung** wurde am 27. Juni 2013 mit Inkrafttreten am 01. August 2013 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Die **6. Änderungssatzung** wurde am 19. Dezember 2016 mit Inkrafttreten am 01. Januar 2017 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 1/2017 vom 16.01.2017

Die **7. Änderungssatzung** wurde am 27. Juni 2019 mit Inkrafttreten am 01. Juli 2019 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 13/2019 vom 15.07.2019